



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Philipp Schwartz-Initiative

Programminformationen

(Stand: Dezember 2021)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| A. Programm und Hintergrund | 3 |
| A.1. Programmziel | 3 |
| A.2. Hintergrund | 4 |
| A.3. Die Programmlinien Arbeitsvertrag und Forschungsstipendium | 4 |
| B. Voraussetzungen für den Antrag auf eine Förderung | 5 |
| B.1. Antragsberechtigung | 5 |
| B.2. Voraussetzungen für eine Nominierung | 5 |
| C. Antragsverfahren, Wertungskriterien, Auswahl | 6 |
| C.1. Bestandteile des Antrags | 6 |
| C.2. Nachweis der Gefährdung | 7 |
| C.3. Auswahl der Anträge von aufnahmebereiten Einrichtungen | 7 |
| C.4. Auswahlausschuss | 8 |
| D. Umsetzung der Förderung durch die aufnehmende Einrichtung | 9 |
| D.1. Verbuchung von Fördermitteln | 9 |
| D.2. Bestandteile der Zuwendung | 9 |
| D.3. Bedingungen für die Beschäftigung von Philipp Schwartz Fellows in der Programmlinie Arbeitsvertrag | 10 |
| D.4. Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien in der Programmlinie Forschungsstipendium | 12 |
| D.5. Kofinanzierte Verlängerungsoption („3. Jahr“) | 17 |
| E. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit | 19 |
| E.1. Sicherheit der Philipp Schwartz Fellows | 19 |
| E.2. Öffentlichkeitsarbeit | 19 |
| F. Schlussbestimmungen | 20 |

Anlage 1: Formular „Erklärung zur Mittelanforderung“

Anlage 2: 2a) Formulare „Verwendungsnachweis Erstförderung“

2b) Formulare „Verwendungsnachweis kofinanzierte Verlängerung“

Anlage 3: Formulare Erstförderung

Anlage 4: Formulare kofinanzierte Verlängerung

A. Programm und Hintergrund

A.1. Programmziel

Die Philipp Schwartz-Initiative ist ein vom Auswärtigen Amt finanziertes Förderprogramm der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Unterstützung von Forschenden, die in ihren Herkunftsländern erheblicher und anhaltender persönlicher Gefährdung ausgesetzt sind. Diese Gefährdung kann sich unter anderem in Einschränkungen der wissenschaftlichen oder persönlichen Freiheit, Zensur, unrechtmäßiger Entlassung, Verhaftung oder Gerichtsverfahren bis hin zu Gefahr für Leib und Leben manifestieren. Ursachen können unter anderem politisch, religiös, ethnisch, geschlechts- oder identitätsspezifisch motivierte Verfolgung sowie bewaffnete Konflikte sein.

Die Philipp Schwartz-Initiative versetzt Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland in die Lage, gefährdete Forschende im Rahmen eines Forschungsstipendiums oder eines Arbeitsvertrags aufzunehmen. Die Entscheidung, ob ein Forschungsstipendium oder ein Arbeitsvertrag gewählt wird, obliegt der nominierenden Einrichtung. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den im Auswahlverfahren erfolgreichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Zuwendung, aus der die Förderung der Forscher*innen finanziert wird. Die Dauer der Förderung beträgt in der Erstförderung bis zu 24 Monate und deckt die Lebenshaltungskosten (Programmlinie Forschungsstipendium) bzw. das Arbeitgeberbrutto (Programmlinie Arbeitsvertrag) während des Forschungsaufenthalts an der aufnehmenden Einrichtung ab. Jede Erstförderung wird um eine Pauschale für die aufnehmende Einrichtung ergänzt. Es besteht in beiden Programmlinien die Möglichkeit einer bis zu zwölfmonatigen Verlängerung im Rahmen eines Kofinanzierungsmodells.

Mit der Initiative verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung mehrere Ziele. Gefährdeten Forschenden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen, sich in einem geschützten und wissenschaftlich fruchtbaren Kontext beruflich neu zu orientieren und ihre Karriere später in Deutschland, im Ausland oder in manchen Fällen langfristig auch in ihren Herkunftsländern fortzusetzen. Nur wenn gefährdete Forschende der weltweiten wissenschaftlichen Community nicht dauerhaft verloren gehen, können sie wichtige Beiträge zum Wissenszuwachs, zum Wiederaufbau oder zu Erhalt und Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und insbesondere des Wissenschaftssystems leisten. Gleichzeitig sollen durch die Initiative nachhaltige Unterstützungsstrukturen sowie ein öffentliches Bewusstsein für die weltweit zunehmende Gefährdung von Forschenden und der Wissenschaftsfreiheit auf deutscher und europäischer Ebene verankert werden; außerdem sollen zentrale Akteure auf dem Gebiet vernetzt werden.

Finanziert wird diese Initiative durch das Auswärtige Amt, die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, die Andrew W. Mellon Foundation, die Fritz Thyssen Stiftung, die Gerda Henkel Stiftung, die Klaus Tschira Stiftung, die Robert Bosch Stiftung, den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft sowie die Stiftung Mercator.

A.2. Hintergrund

Forschende spielen als kritische Denker oft eine besondere Rolle bei der Bewältigung von Krisen. Gleichzeitig können sie aufgrund von Meinungsäußerungen, wissenschaftlicher Befassung mit bestimmten Themen, aber auch durch reine Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen in erhebliche Gefahr geraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert seit knapp 70 Jahren international mobile Wissenschaftler*innen – auch aus Ländern mit autokratischen Regimen. In dieser Zeit hat die Alexander von Humboldt-Stiftung zum Dialog zwischen Menschen in verschiedenen geopolitischen Blöcken, zur Vermittlung authentischer Bilder eines freiheitlichen Landes und zum Aufbau von internationalen Beziehungen beigetragen. Letztere waren gerade bei der Entstehung von Reformbewegungen in repressiven Systemen wertvoll. Mit der Philipp Schwartz-Initiative geht die Alexander von Humboldt-Stiftung noch weiter und setzt ein weltweit sichtbares Zeichen der Rückendeckung und Hilfe für gefährdete Forschende.

Zur Person Philipp Schwartz: Nach der fristlosen Entlassung aus seiner Professur an der Universität Frankfurt unter dem nationalsozialistischen Regime floh der Pathologe und Anatom jüdischer Abstammung 1933 nach Zürich. Im Bewusstsein der bedrohlichen Lage, die neben ihm auch zahlreiche weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland betraf, begründete er dort die spätere „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“, die bis 1946 mehr als 2000 Forscherinnen und Forscher ins Ausland vermitteln konnte. Er selbst erhielt – so wie zahlreiche andere Forscher mit seiner Hilfe – einen Lehrstuhl in der Türkei, von wo er sich weiter für die Unterstützung geflohener Forscher einsetzte. Trotz seines wissenschaftlichen Renommées und seiner wiederholten Bemühungen konnte er auch nach Kriegsende nicht nach Deutschland zurückkehren, so dass er 1952 in die USA ging, wo er die Leitung einer Forschungsanstalt übernahm und 1977 verstarb.

A.3. Die Programmlinien Arbeitsvertrag und Forschungsstipendium

Im Dezember 2020 hat die Alexander von Humboldt-Stiftung die Möglichkeit eingerichtet, dass aufnehmende Einrichtungen gefährdete Forschende im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigen; neben die seit Programmstart bestehende Programmlinie Forschungsstipendium ist damit die zusätzliche Programmlinie Arbeitsvertrag getreten. Die Festlegung, in welcher Programmlinie ein*e Forscher*in in der Philipp Schwartz-Initiative nominiert wird, trifft die antragstellende Einrichtung im Einvernehmen mit der zu nominierenden Person vor Antragstellung. Die gewählte Programmlinie hat keine Auswirkungen auf den möglichen Auswahlserfolg.

Die Umstellung einer zunächst in Form eines Forschungsstipendiums bewilligten Förderung auf einen Arbeitsvertrag ist auf Antrag grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (vgl. Abschnitt D.3.).

B. Voraussetzungen für den Antrag auf eine Förderung

B.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einrichtungen in Deutschland, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen (vgl. Hochschulkompas der Hochschulrektorenkonferenz)
- Einrichtungen der Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, an denen Forschung durchgeführt wird (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)
- Bundes- und Landesforschungseinrichtungen
- Weitere Forschungseinrichtungen, die ihre Forschungsinhalte und -strukturen überzeugend darlegen können (vgl. Anlage 3a)

Je Einrichtung kann ein Antrag eingereicht werden, in dem mehrere Forschende nominiert werden können.

B.2. Voraussetzungen für eine Nominierung

Für eine Förderung im Rahmen von Philipp Schwartz Fellowships können nachweislich gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern außerhalb der Europäischen Union nominiert werden,

- die über eine Forschungspromotion oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen (bei Vorliegen juristischer oder medizinischer Promotionen ist die Äquivalenz zu einer Forschungspromotion ggf. nachzuweisen);
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Heimatlandes aufhalten; „Bildungsinländer“ sind ausgeschlossen
- über Sprachkenntnisse verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind;
- die über wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. Publikationen) verfügen;
- die Potenzial zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen;
- die noch nicht im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert wurden.

Personen, die aufgrund einer doppelten Staatsbürgerschaft oder anderer Umstände wie der Ehe mit einem*einer EU-Bürger*in Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben, sowie deutsche Staatsangehörige sind im Grundsatz von einer Nominierung ausgeschlossen. Mehrfachnominierungen einer Person durch mehrere potenzielle Gasteinrichtungen sind ausgeschlossen.

C. Antragsverfahren, Wertungskriterien, Auswahl

C.1. Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die jeweils unter Nutzung der entsprechenden Formulare (siehe Anlage 3) einzureichen sind:

- Deckblatt;
- Konzept der aufnehmenden Einrichtung zum Umgang mit gefährdeten Forschenden; Einrichtungen, deren Konzepte bereits in einer früheren Runde ausgezeichnet wurden, reichen diese nicht erneut ein;
- Antrag/Anträge auf Fördermittel für ein Forschungsstipendium bzw. eine arbeitsvertragliche Beschäftigung inkl. Nachweis der Gefährdung; bei Nominierung mehrerer Kandidat*innen ist jeweils ein eigenes Antragsunterformular nebst Anlagen einzureichen;
- in der Programmlinie Forschungsstipendium: vorläufige Stipendienkalkulation;
- Finanzierungsplan.

Bei Antragstellung ist im Formular 3c für jede nominierte Person die Festlegung auf eine Programmlinie (Arbeitsvertrag oder Forschungsstipendium) vorzunehmen. Ein Antrag auf Förderung im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative kann Nominierungen in einer oder in beiden Programmlinien enthalten.

Einem Antrag im Rahmen der Programmlinie Forschungsstipendium ist eine vorläufige Stipendienkalkulation (vgl. Anlage 3d) beizufügen.

Bei einem Antrag im Rahmen der Programmlinie Arbeitsvertrag entfällt diese Kalkulation; die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt in diesem Fall zunächst einen Pauschalbetrag an, der das Arbeitgeberbrutto abdecken soll. In Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Kategorie „Postdoktoranden und Vergleichbare“ festgelegten Personalmittelsätze wird der Betrag für das Jahr 2022 auf 77.400 EUR festgelegt. Bei Bewilligung des Antrags erfolgt vor Beginn der Förderung eine Konkretisierung des genauen Mittelbedarfs durch die aufnehmende Einrichtung (vgl. Abschnitt D.3.).

Die Prüfung von Urkunden und anderen Dokumenten, die Gegebenheiten wie die Promotion, den Aufenthaltsstatus u.a. belegen, obliegt der antragstellenden Einrichtung; dem Antrag sind lediglich Kopien bzw. Scans beizufügen. Fremdsprachigen Dokumenten ist eine Übersetzung beizulegen (Englisch ausgenommen).

Der Antrag ist von der Leitungsebene der antragstellenden Einrichtung (Präsident*in, Rektor*in bzw. Leitung der außeruniversitären Forschungseinrichtung) zu unterschreiben und durch die Projektleitung in elektronischer Form als eine zusammenhängende Datei (PDF) an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Elektronische Unterschriften werden hierbei nicht akzeptiert. Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden. Angesichts der Angreifbarkeit elektronischer Kommunikation sind antragstellende Einrichtungen gehalten, die Antragsunterlagen mit einem Passwortschutz zu versehen. Das Passwort ist der Alexander von Humboldt-Stiftung, telefonisch oder per Fax, nicht aber auf dem gleichen Wege wie die Antragsunterlagen, zu übermitteln.

C.2. Nachweis der Gefährdung

Die für eine Nominierung im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative nachzuweisende Gefährdung kann unterschiedliche Formen annehmen, von Einschränkungen der wissenschaftlichen oder persönlichen Freiheit über Zensur, unrechtmäßige Entlassung, Verhaftung oder Gerichtsverfahren, bis hin zu Gefahr für Leib und Leben. Ursachen können unter anderem politisch, religiös, ethnisch, geschlechts- oder identitätsspezifisch motivierte Verfolgung sowie bewaffnete Konflikte sein. Entscheidend ist, dass die Gefährdung erheblich und anhaltend und dass die nominierte Person zum Zeitpunkt der Nominierung der Gefährdung akut ausgesetzt ist bzw. den Ort der Gefährdung grundsätzlich vor nicht mehr als fünf Jahren verlassen hat.

Wichtig: Eine Feststellung der Gefährdung erfolgt nicht durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, sondern entweder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. ein Äquivalent im EU-Ausland, das Scholars at Risk Network (SAR) bzw. den Council for At-Risk Academics (CARA), oder durch entsprechende Stellungnahmen von vertrauenswürdiger dritter Seite. Sie kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- a) durch einen aufenthaltsrechtlichen Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens innerhalb der EU, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht
- b) durch einen nicht mehr als 12 Monate vor Antragsschluss erstellten Nachweis vom Scholars at Risk Network (SAR) oder vom Council for At-Risk Academics (CARA)
- c) durch eine nicht mehr als 12 Monate vor Antragsschluss erstellte Stellungnahme einer anderen glaubwürdigen Quelle (z. B. von deutschen Auslandsvertretungen oder von Nichtregierungsorganisationen)

Bei Vorliegen eines aufenthaltsrechtlichen Status entsprechend a) ist eine zusätzliche Feststellung der Gefährdung entsprechend b) nicht erforderlich. Anfragen zu Gefährdungsnachweisen im Zusammenhang mit der Philipp Schwartz-Initiative können bei SAR und CARA ausschließlich durch Universitäten und andere Einrichtungen und nicht durch Einzelpersonen gestellt werden. Eine Anfrage sollte nicht bei mehr als einer der Partnerorganisationen gestellt werden. Die rechtzeitige Erstellung von Gefährdungsnachweisen durch SAR oder CARA kann nicht gewährleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Dokumente nicht bis spätestens vier Wochen vor Antragsfrist vollständig bei der jeweiligen Organisation vorliegen.

C.3. Auswahl der Anträge von aufnahmebereiten Einrichtungen

Die Auswahl erfolgt nach folgender zentralen Frage:

Entsteht der Eindruck, dass aus der Kombination von

- *Konzept der Gasteinrichtung,*
- *fachlicher Passung zwischen Gast und vorgesehener wissenschaftlicher Mentorin* vorgesehenem wissenschaftlichen Mentor (auch bezogen auf das Forschungsvorhaben),*
- *wissenschaftlicher Qualifikation des Gastes,*
- *Einsatz der Gasteinrichtung für die nominierte Person,*

- *konkreten Unterstützungsmaßnahmen seitens Gasteinrichtung und Mentor*in,*
 - *Perspektiven für die Zeit nach Ablauf der Förderung*
- ein erfolgsversprechender Neustart in eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahen Karriere in Deutschland, einem anderen Land oder auch dem Herkunftsland jenseits des Philipp Schwartz Fellowships wahrscheinlich erscheint?*

Jenseits des Nachweises entsprechend Abschnitt C.2. erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Grades der Gefährdung.

Unvollständige Anträge werden aus formalen Gründen abgelehnt.

C.4. Auswahlausschuss

Die Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus Vertreter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie weiterer Forschungs- und Fördereinrichtungen und erfahrenen Wissenschaftler*innen mit besonderer Expertise für die Beurteilung von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Karriereverläufen.

D. Umsetzung der Förderung durch die aufnehmende Einrichtung

D.1. Verbuchung von Fördermitteln

Fördermittel aus der Philipp Schwartz-Initiative sind auf einem eigens eingerichteten Projektkonto zu verbuchen, um bei einer Prüfung seitens der Humboldt-Stiftung, einem von der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder dem Bundesrechnungshof die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Die 24-monatige Erstförderung und die sechsmonatige von der Humboldt-Stiftung finanzierte Verlängerungsphase stellen separate Förderungen dar und sind entsprechend separat zu verbuchen.

D.2. Bestandteile der Zuwendung

D.2.1. Erstförderung

Im Rahmen der Zuwendung werden für die Phase der Erstförderung personengebundene Fördermittel (Mittel zur Beschäftigung als Forscher*in in der Programmlinie Arbeitsvertrag bzw. Stipendienmittel in der Programmlinie Forschungsstipendium) sowie eine Förderpauschale für die aufnehmende Einrichtung zur Verfügung gestellt.

D.2.1.1. Personengebundene Fördermittel

Die Mittel für die arbeitsvertragliche Anstellung bzw. das Forschungsstipendium dienen der Finanzierung eines bis zu 24-monatigen Forschungsaufenthalts für eine gefährdete Forscherin*en oder einen gefährdeten Forscher, ggf. einschließlich Nebenleistungen an der aufnehmenden Einrichtung in Deutschland. Eine Durchführung des Forschungsvorhabens im Ausland ist nicht vorgesehen.

D.2.1.2. Pauschale für die aufnehmende Einrichtung

Zusätzlich zu den personengebundenen Fördermitteln erhält die aufnehmende Einrichtung eine Pauschale in Höhe von 20.000 EUR je im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative aufgenommener Person. Die Pauschale ist zu verwenden für Aufwände im Zusammenhang mit der Etablierung des Themas „gefährdete Forschende“ an der eigenen Einrichtung, für die Entwicklung entsprechender unterstützender Strukturen und Kompetenzen, für Maßnahmen zur Ermöglichung des Forschungsaufenthalts, für Maßnahmen zur Vernetzung zwischen Forschenden sowie den Einrichtungen, welche sie unterstützen, und insbesondere für Maßnahmen, die auf die Weiterqualifikation der einzelnen Forscherpersönlichkeit ausgerichtet sind. Die Pauschale ist nicht für die Deckung allgemeiner Verwaltungsausgaben vorgesehen.

Dieser Betrag wird im Sinne einer Pauschale verstanden und verwendet. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass aufnehmende Einrichtungen die Pauschale im Sinne der Programmziele, für die oben genannten Zwecke sowie entsprechend der geltenden Grundsätze zur Verwendung öffentlicher Mittel einsetzen. Die aus der Pauschale finanzierten Aktivitäten sind berichtspflichtig im Rahmen von Sachberichten an die Alexander von Humboldt-Stiftung. In zahlenmäßigen Verwendungsnachweisen sind für die Pauschale lediglich Mittelzufluss und Mittelabfluss darzustellen; Beleglisten oder Belege für die Pauschalmittel sind

der Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr beauftragten Prüfungsunternehmen nicht vorzulegen. Der Bundesrechnungshof behält jedoch die Berechtigung zur Prüfung der Verwendung aller Mittel der öffentlichen Hand. Es ist daher erforderlich, Zahlungs- und/oder Buchungsbelege für mindestens sechs Jahre ab Einreichung des Gesamtverwendungsnachweises aufzubewahren, falls diese in Prüfungen durch den Zuwendungsgeber oder den Bundesrechnungshof angefordert werden.

Die Projektleitung entscheidet über den Einsatz der Pauschale für die aufnehmenden Einrichtungen; im Idealfall ist bereits vor Antragstellung eine gemeinsame Festlegung auf geplante Maßnahmen zwischen Projektleitung und wissenschaftlichem*wissenschaftlicher Mentor*in erfolgt, die für Mittelverwendung im Projektverlauf leitend ist.

D.2.2. Kofinanzierte Verlängerung

Die Personenförderung kann um bis zu 12 Monate verlängert werden. Dazu stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung Stipendienmittel bzw. Mittel zur arbeitsvertraglichen Beschäftigung in der gleichen monatlichen Höhe wie in der Erstförderung für bis zu sechs Monate zur Verfügung (von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase), wenn die aufnehmende Einrichtung eine Finanzierung für die gleiche Anzahl von Monaten bereitstellt oder von dritter Seite sicherstellen kann (von der aufnehmenden Einrichtung getragene Verlängerungsphase), vgl. Abschnitt D.5.

D.2.3. Begleitprogramm und Vernetzung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung führt ein Begleitprogramm für Philipp Schwartz Fellows, Projektleitungen und wissenschaftliche Mentor*innen durch, das regelmäßige Veranstaltungen sowie weitere Vernetzungsaktivitäten und Informationsangebote auf nationaler, europäischer und globaler Ebene vorsieht.

D.3. Bedingungen für die Beschäftigung von Philipp Schwartz Fellows in der Programmlinie Arbeitsvertrag

Bei einer Förderung im Rahmen der Programmlinie Arbeitsvertrag gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung der aufnehmenden Einrichtung Personalmittel grundsätzlich zunächst in Form eines pauschalierten Betrags, der das Arbeitgeberbrutto abdecken soll (vgl. Abschnitt C.1.). Vor Beginn einer Förderung erfolgt die tarifliche Eingruppierung durch die aufnehmende Einrichtung und die Mitteilung des genauen Mittelbedarfs an die Humboldt-Stiftung über den vorgesehenen Finanzierungsplan.

Diese Mittel sind für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge im Rahmen des für die aufnehmende Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrags und der maßgeblichen Entgeltordnung einzusetzen. Dabei wird die aufnehmende Einrichtung zur Arbeitgeberin für die in der Philipp Schwartz-Initiative geförderte Person und trägt die Verantwortung für die vertragliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Einrichtung (bzw. mit dem Land oder dem Bund). Die Alexander von Humboldt-Stiftung übernimmt zu keiner Zeit die Rolle der Arbeitgeberin; eine arbeitsrechtliche Beratung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt nicht.

Das Beschäftigungsverhältnis ist entsprechend der von der DFG definierten Karrierestufe „Postdoktorand*in und Vergleichbare“ auszugestalten. Einzugruppieren ist es grundsätzlich mindestens bei bzw. in Entsprechung zu E13, Stufe 3, und höchstens bei bzw. in Entsprechung zu E14, Stufe 2.

Die bewilligten Mittel stehen zur Finanzierung tariflich gerechtfertigter Zahlungen zur Verfügung; dies schließt tarifliche und gesetzliche Nebenkosten, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Jahressonderzahlungen und mögliche weitere Zulagen, die die Arbeitgeberin auf Grundlage des geltenden Tarifrechts gewähren kann, sowie leistungsbezogene Vergütungsanteile ein. Sonstige oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Nicht benötigte Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

Reichen die bewilligten Personalmittel nicht aus, um tariflich gerechtfertigte und zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht vorhersehbare Zahlungen für die geförderte Person abzudecken, z. B. im Falle von Tarifierhöhungen oder eines Mehrbedarfs wegen Mutterschutz und Elternzeit, so kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zusätzliche Mittel bereitstellen. Dies ist seitens der aufnehmenden Einrichtung unter Erläuterung und Bezifferung des Mehrbedarfs schriftlich zu beantragen.

Die aufnehmende Einrichtung ist als Arbeitgeberin verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und der vorliegenden Verwendungsbestimmungen; sie übernimmt die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages nach dem für die Einrichtung maßgeblichen Tarifvertrag und der maßgeblichen Entgeltordnung und stellt die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sicher. Eine Besserstellung der geförderten Person gegenüber nach TV-Bund bzw. TV-L Beschäftigten ist auszuschließen, auch im Falle eines abweichenden Haustarifs oder bei Fehlen eines Tarifvertrags.

Fördermittel werden zur Beschäftigung mit dem Ziel der Durchführung des von der geförderten Person vorgelegten und mit dem*der wissenschaftlichen Mentor*in abgestimmten Forschungsvorhabens an der aufnehmenden Einrichtung verliehen. Mit der Anstellung sind die geförderten Personen seitens der aufnehmenden Einrichtung zu verpflichten, sich für die Dauer des Angestelltenverhältnisses voll und ganz dem Zweck der Anstellung und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Durchführung im Rahmen einer Teilzeitstelle ist möglich, wodurch sich die Dauer der Beschäftigung jedoch nicht verlängert. Lehrtätigkeiten an der aufnehmenden Einrichtung sind zulässig, sofern sie der beruflichen Weiterqualifikation der geförderten Person dienen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

Neben den Richtlinien der Philipp Schwartz-Initiative und den Regelungen des Arbeitsvertrages gelten die für die Beschäftigung und die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor Ort maßgeblichen Gesetze und Regelungen, einschließlich ethischer Leitlinien. Die geförderte Person ist auf die Einhaltung der am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Einrichtung maßgeblichen Gesetze und Regeln zu verpflichten.

Die Umstellung einer zunächst in Form eines Forschungsstipendiums bewilligten Förderung auf einen Arbeitsvertrag ist auf Antrag grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Der Antrag ist durch die

Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung in schriftlicher Form und unter Vorlage eines aktualisierten Finanzierungsplans und unter Zusage der arbeitsrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Begleitung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Umstellung einzureichen.

D.4. Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien in der Programmlinie Forschungsstipendium

Im Folgenden werden die Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien durch die aufnehmende Einrichtung formuliert und die dabei zur Verfügung stehenden Förderleistungen dargelegt. Im Übrigen gelten die Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amtes in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegenden Regelungen gelten für alle Philipp Schwartz-Forschungsstipendien, die ab Januar 2021 bewilligt werden. Forschungsstipendien aus früheren Bewilligungen sind grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der vorliegenden Verwendungsbestimmungen anhand der von der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung gestellten Stipendienkalkulation neu zu berechnen und umzustellen. Stipendien, bei denen eine Anpassung der Leistungen zu einer Schlechterstellung führen würde, sind von der Umstellungspflicht nur hinsichtlich der Stipendienleistungen ausgenommen.

D.4.1. Die aufnehmende Einrichtung als Stipendiengeberin

Das Forschungsstipendium wird zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland während der Durchführung des im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Forschungsvorhabens bewilligt. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums sind die Philipp Schwartz Fellows seitens der aufnehmenden Einrichtung zu verpflichten, sich während des Förderzeitraumes voll und ganz dem Stipendienzweck und ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

Da Philipp Schwartz Fellows in der Programmlinie Forschungsstipendium keine Arbeitnehmer*innen sind, gilt die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien sind im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Forschungsstipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Forschungsstipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung konsultiert werden.

Philipp Schwartz Fellows sind durch die aufnehmende Einrichtung zu verpflichten, sie über alle Nebentätigkeiten zu informieren. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die aufnehmende Einrichtung. Solche Einkünfte sind auf die monatliche Stipendienzahlung anzurechnen. Der Einrichtung obliegt dabei die Prüfung, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; dies wäre der

Alexander von Humboldt-Stiftung umgehend mitzuteilen und die Förderung wäre ggf. zu unterbrechen oder zu beenden.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Forschungsstipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

Neben den aktuellen Programmrichtlinien und -informationen der Philipp Schwartz-Initiative sowie den Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amtes gelten die für die Vergabe von Forschungsstipendien und die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor Ort maßgeblichen Regelungen, einschließlich ethischer Leitlinien. Die Geförderten sind auf die Einhaltung der am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Einrichtung maßgeblichen Gesetze und Regeln zu verpflichten.

D.4.2. Anwesenheit an der aufnehmenden Einrichtung

Eine Präsenz von Philipp Schwartz Fellows an den jeweiligen aufnehmenden Einrichtungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Philipp Schwartz Fellows in der Programmlinie Forschungsstipendium während des Förderzeitraums länger als insgesamt 14 Kalendertage (zusammenhängend oder summiert) von der aufnehmenden Einrichtung abwesend sind. Die aufnehmende Einrichtung ist gehalten, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen und die Alexander von Humboldt-Stiftung zu informieren. In Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens oder zur Fortentwicklung der beruflichen Zukunftsperspektiven notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Im ersten Monat des Forschungsstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag). Im letzten Monat des Forschungsstipendiums besteht ein Anspruch auf die Stipendienzahlung nur bei Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats.

D.4.3. Stipendienleistungen im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative

Die im Folgenden dargelegten, im Rahmen der Programmlinie Forschungsstipendium zur Verfügung stehenden Stipendienleistungen stellen eine Konkretisierung der in den Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amtes bestimmten Möglichkeiten dar.

Bei Beantragung einer Philipp Schwartz-Förderung ist eine vorläufige Zusammensetzung der maximalen Stipendienleistungen einzureichen (vgl. Anlage 3d). Vor Förderbeginn ist eine verbindliche Darstellung über die Zusammensetzung der Stipendienleistungen einzureichen. Nach Förderbeginn sind Abweichungen schriftlich mit der Alexander von Humboldt-Stiftung unter Vorlage aktualisierter Fassungen von Stipendienkalkulation und Finanzierungsplan abzustimmen.

D.4.3.1. Stipendienbetrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich in der Regel 2.670 EUR. Dies umfasst einen einheitlichen Stipendienbetrag in Höhe von 2.500 EUR sowie eine Mobilitätspauschale in Höhe von 100 EUR und in der Regel eine Beihilfe zur Kranken- und Haftpflichtversicherung in Höhe von 70 EUR.

D.4.3.2. Nebenleistungen zum Forschungsstipendium

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die aufnehmende Einrichtung in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung bestimmte, am individuellen Bedarf der Fellows orientierte Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beratung zu verfügbaren Nebenleistungen, die Prüfung von Ansprüchen und die Prüfung und Aufbewahrung entsprechender Belege (z. B. Nachweis der Ehe oder einer Geburt) obliegen der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung. Die Gewährung von Mitteln zur Deckung von Nebenleistungen seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die möglichen Nebenleistungen umfassen (neben der grundsätzlich gewährten Mobilitätspauschale in Höhe von 100 EUR und Beihilfe zu Kranken- und Haftpflicht-Versicherungskosten in Höhe von 70 EUR):

- Familienleistungen für Ehepartner*innen
- Familienleistungen für Kinder
- Beihilfen für Kranken- und Haftpflichtversicherung von Familienmitgliedern
- Zusatzleistungen bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraums

D.4.3.2.1. Mobilitätspauschale

Als Teil der monatlichen Stipendienmittel erhalten Philipp Schwartz Fellows in der Programmlinie Forschungsstipendium während ihres Forschungsstipendiums eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht aus Stipendienmitteln gewährt werden, wohl aber aus der Förderpauschale für die aufnehmende Einrichtung. Philipp Schwartz Fellows sind gehalten, ihre Reisepläne stets mit ihren wissenschaftlichen Mentoren*Mentorinnen abzustimmen.

D.4.3.2.2. Familienleistungen für Ehepartner*innen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die aufnehmende Einrichtung weitere Leistungen für begleitende Ehepartner*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung: Wenn für die Einreise der Ehepartnerin*des Ehepartners und/oder der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung die Berechtigungsprüfung (anhand der Heiratsurkunde bzw. der Geburtsurkunde(n) der Kinder). Eine Kopie des entsprechenden Belegs ist

mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. beauftragten Prüfunternehmen sind diese Belege nur auf Anfrage vorzulegen.

Für Ehepartner*innen, die die Philipp Schwartz Fellows für mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Einkünfte der Ehepartnerin*des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, sind auf den Familienzuschlag für Ehepartner anzurechnen.

Philipp Schwartz Fellows können für Kinder, die sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ihnen in Deutschland aufhalten, für die ersten 14 Lebensmonate Elterngeld nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragen. In all diesen Fällen ist kein Familienzuschlag für Ehepartner*innen zu bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides zu verwahren. Der Familienzuschlag für Ehepartner*innen kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde. Der Familienzuschlag für Ehepartner*innen entfällt mit deren Abreise.

D.4.3.2.3. Familienleistungen für Kinder

Die Familienleistungen für Kinder können eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes umfassen, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf dessen Zahlung besteht. Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren Philipp Schwartz-Stipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann die aufnehmende Einrichtung während des Förderzeitraumes eine Ersatzleistung für Kindergeld in entsprechender Höhe gewähren. Wenn für die Einreise der/des Ehepartners*in und/oder der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung die Berechtigungsprüfung (anhand der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder). Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. beauftragten Prüfunternehmen sind diese Nachweise nur auf Anfrage vorzulegen.

Philipp Schwartz-Stipendiat*innen, deren Kinder sich länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in Deutschland aufhalten, können Kindergeld nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen. In diesen Fällen kann die aufnehmende Einrichtung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen. Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, obliegt es der aufnehmenden Einrichtung, Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis zu verwahren. Ersatzleistung für Kindergeld können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde. Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder.

D.4.3.2.4. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die aufnehmende Einrichtung kann Philipp Schwartz-Stipendiat*innen sowie Ehepartner*innen und Kindern bis zu einem Alter von unter 18 Jahren, die die Stipendiat*innen mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten in Höhe von monatlich jeweils 70 EUR gewähren. Philipp Schwartz-Stipendiat*innen ist die Beihilfe automatisch zusammen mit den monatlichen Stipendienmitteln auszuzahlen. Für begleitende Familienmitglieder ist die Berechtigung (Aufenthaltsdauer in Deutschland, Alter der Kinder) durch die aufnehmende Einrichtung zu überprüfen und im Rahmen der Kalkulation der Stipendiennebenleistungen anzusetzen. Wenn für die Einreise des*der Ehepartners*Ehepartnerin und/oder der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, obliegt der Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung die Berechtigungsprüfung (anhand der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder). Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. beauftragten Prüfunternehmen sind diese Nachweise nur auf Anfrage vorzulegen. Einkünfte des*der Ehepartners*Ehepartnerin (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf dessen Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Die Beihilfe für den Ehepartner und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise.

D.4.3.2.5. Unterstützung für Erziehungsleistungen

Die aufnehmende Einrichtung kann Philipp Schwartz-Stipendiat*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind. Diese Maßnahmen können einzeln oder in Kombination beantragt werden; auch dann, wenn das Forschungsstipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet. Die Antragstellung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt formlos durch die Projektleitung an der aufnehmenden Einrichtung unter Vorlage eines angepassten Finanzierungsplans. Entsprechende Nachweise (ärztliches Attest bei Antragstellung, Geburtsurkunde nach Geburt) sind von der Projektleitung zu prüfen und in Kopie sechs Jahre lang vorzuhalten. Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind sie bei Antragstellung nicht vorzulegen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Einwilligung des*der wissenschaftlichen Mentors*Mentorin; eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage ist der Alexander von Humboldt-Stiftung bei Antragstellung vorzulegen.

D.4.3.2.5.1. Mutterschutz bei Geburt im Förderzeitraum

Philipp Schwartz-Stipendiatinnen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum (Erstförderung oder von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase der kofinanzierten Verlängerung) in Anlehnung an die Schutzfristen des deutschen Mutterschutzgesetzes auf Antrag eine Verlängerung des Forschungsstipendiums um bis zu 3 Monate unter Gewährung der vollen Stipendienbeträge gewährt werden. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

D.4.3.2.5.2. Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Philipp Schwartz-Stipendiatinnen kann bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum (Erstförderung oder von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragene Phase der kofinanzierten Verlängerung) zusätzlich zum unter D.4.3.2.5.1. geregelten Mutterschutz auf Antrag eine Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen um bis zu 12 Monate gewährt werden. Im Verlängerungszeitraum finden die bislang gewährten Stipendienleistungen Anwendung.

D.4.3.3. Deutschkurse

Deutschkurse sind über die Förderpauschale für die aufnehmende Einrichtung zu finanzieren.

D.5. Kofinanzierte Verlängerungsoption („3. Jahr“)

D.5.1. Zielsetzung

Die Verlängerungsoption in der Philipp Schwartz-Initiative um bis zu 12 zusätzliche Monate („3. Jahr“) steht Geförderten in beiden Programmlinien (Arbeitsvertrag und Forschungsstipendium) gleichermaßen offen. Sie soll aufnehmende Einrichtungen dabei unterstützen, den Fokus noch stärker auf die Weiterentwicklung des Potenzials der geförderten Forschenden für eine erfolgreiche weitere berufliche Karriere zu richten und kreative, ggf. auch für die aufnehmende Einrichtung strukturbildende, Lösungen für die Gestaltung dieser Phase zu entwickeln.

D.5.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle aufnehmenden Einrichtungen, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative eine*n oder mehrere gefährdete Forschende erfolgreich nominiert haben und nun als „Philipp Schwartz Fellows“ (Stipendiaten*Stipendiatinnen oder arbeitsvertraglich Beschäftigte) betreuen.

D.5.3. Bedingungen der Förderung

Die Verlängerung wird im Rahmen eines Kofinanzierungsmodells bewilligt. Das Kofinanzierungsmodell besteht aus einer von der Alexander von Humboldt-Stiftung getragenen Phase („AvH-Verlängerungsphase“, max. 6 Monate) sowie einer von der aufnehmenden Einrichtung getragenen Phase („AE-Verlängerungsphase“, identische Dauer wie die AvH-Verlängerungsphase).

Das Kofinanzierungsmodell ist zwingend konsekutiv angelegt: Auf die Erstförderung folgt ohne Unterbrechung die AvH-Verlängerungsphase; die AE-Verlängerungsphase schließt sich unmittelbar an. Eine Vertauschung der Phasen kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag ermöglicht werden. Unterbrechungen sind in der Regel weder innerhalb noch zwischen den Phasen möglich.

Die Mittel zur Finanzierung der AvH-Verlängerungsphase werden im Rahmen einer eigenständigen Zuwendung bewilligt. Für die AvH-Verlängerungsphase behalten die Bedingungen und Regularien der Erstförderung Gültigkeit. Einziger Unterschied: Es

können seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung nur personengebundene Fördermittel, nicht aber Pauschalmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Finanzierung der von der aufnehmenden Einrichtung finanzierten Verlängerungsphase muss nicht zwingend in der gleichen Höhe oder in der gleichen Form erfolgen wie die von der Alexander von Humboldt-Stiftung finanzierte Phase. Die Ausgestaltung obliegt der aufnehmenden Einrichtung. Die Leistungen für die geförderte Person werden durch die aufnehmende Einrichtung bestimmt; sie sollten angemessen ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung ist an die für die Finanzierung der AE-Phase verwendeten Mittel geltenden Vorgaben gebunden.

D.5.4. Antragsverfahren und Auswahl

Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und durch die Hochschulleitung unterzeichneten Antragsformular einschließlich Forschungsplatz- und Betreuungszusage sowie einem Finanzierungsplan.

Der vollständige Antrag sollte mindestens drei Monate vor Ablauf der Philipp Schwartz-Förderung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Dies gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht berücksichtigt werden. Es liegt in der Verantwortung der antragstellenden Einrichtung, alle erforderlichen Unterlagen gebündelt an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu übermitteln. Der Antrag ist in elektronischer Form und mit einem Passwort verschlüsselt an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Das Passwort ist auf einem separaten Kanal (Telefon, Fax) zu übermitteln. Elektronische Unterschriften werden nicht akzeptiert; Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.

D.5.5. Bedingungen für die Förderung

Mit der Annahme des Bewilligungsbescheids verpflichtet sich die aufnehmende Einrichtung, für die bis zu sechsmonatige AvH-Verlängerungsphase die bereits für die Erstförderung geltenden Bedingungen und Regularien anzuerkennen und einzuhalten.

E. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

E.1. Sicherheit der Philipp Schwartz Fellows

Personen, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert werden, sind in den meisten Fällen auch während ihres Aufenthalts in Deutschland erheblich erhöhten Risiken ausgesetzt. Mitunter kann bereits die Identifizierung einer Person als Philipp Schwartz Fellow schädliche Folgen haben, z. B. für im Herkunftsland verbliebene Familienmitglieder oder Kollegen*Kolleginnen. Daher ist bei jeglicher Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit die Sicherheit der betreffenden Personen leitendes Prinzip. Elektronische Kommunikation über Geförderte ist entweder durch die Verwendung von Initialen oder die Verschlüsselung von Dokumenten zu sichern. Passwörter zur Entschlüsselung von Dateien sind über einen getrennten Kanal zu übermitteln (Telefon, Fax oder SMS).

Bekanntmachungen über eine Förderung und jede andere Bezugnahme auf die geförderte Person setzen das ausdrückliche Einverständnis der geförderten Person voraus.

E.2. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der aufnehmenden Einrichtung gilt außerdem:

- Die geförderte Person ist kein*e Stipendiat*in oder Beschäftigte*r der Alexander von Humboldt-Stiftung, sondern der aufnehmenden Einrichtung. Die zu verwendende Bezeichnung lautet „Philipp Schwartz Fellow der Einrichtung X“
- Bei Förderungen im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative handelt es sich nicht um Humboldt-Forschungsstipendien; eine Aufnahme in das Humboldt-Netzwerk ist nicht vorgesehen.
- Eine Verwendung des Logos der Humboldt-Stiftung in der Kommunikation mit Geförderten ist nicht vorgesehen.
- Gegenüber einer allgemeinen Öffentlichkeit: „Im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung, gefördert durch das Auswärtige Amt und private Stiftungen, hat die Einrichtung X die Möglichkeit erhalten, Philipp Schwartz-Förderungen an gefährdete Personen zu vergeben...“.

"Philipp Schwartz-Initiative" ist eine weltweit geschützte Marke.

F. Schlussbestimmungen

Die Programmrichtlinien und -informationen der Philipp Schwarz-Initiative legen die Bedingungen für eine Förderung im Rahmen der Philipp Schwarz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung fest. Sie sind Bestandteil der Zuwendung. Der deutschsprachige Text ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Programmrichtlinien bzw. -informationen die Entscheidung über die Förderung ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung vollständig oder in Teilen zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn die geförderte Einrichtung während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat, wenn sie die Richtigkeit relevanter Angaben von im Rahmen der Philipp Schwarz-Initiative geförderten Personen nicht überprüft und Unregelmäßigkeiten gegenüber der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht anzeigt, oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Programmrichtlinien und –informationen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die geförderte Einrichtung zumutbar sind. Änderungen werden der geförderten Einrichtung rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die geförderte Einrichtung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.